

Fähigkeitsausweis im Personenverkehr obligatorisch

21.06.2013

Ab dem 1. September 2013 müssen Lenkerinnen und Lenker von Bussen und Cars in Polizeikontrollen neben dem Führerausweis auch den Fähigkeitsausweis vorweisen.

In Europa ist für Personentransporte ab dem 1.9.2013 neben dem Führerausweis auch der Fähigkeitsausweis erforderlich. Diese Vorschrift gilt für Fahrten mit Cars und Bussen (Kat. D) sowie Kleinbussen mit mehr als acht Sitzplätzen (Kat. D1). Auch Fahrerinnen und Fahrer von Schüler-, Behinderten- und Arbeitertransporten benötigen den Fähigkeitsausweis. Damit weisen die Fahrerinnen und Fahrer nach, dass sie über die nötigen Kompetenzen für den Transport von Personen verfügen und sich regelmässig weiterbilden. Ab dem 1.9.2014 gilt das auch für den Güterverkehr (Kat. C und C1). Seit dem Inkrafttreten der Chauffeurzulassungsverordnung am 1. Januar 2008 haben in der Schweiz bereits über 53'000 Personen den Fähigkeitsausweis für den Personenverkehr erworben oder sogar bereits zum ersten Mal verlängert.

Für den Erwerb des Fähigkeitsausweises ist eine dreiteilige Prüfung (schriftlich, mündlich, praktisch) zu bestehen. Fahrerinnen und Fahrer, die vor dem 1.9.2009 einen Lernfahrausweis beantragt hatten, erhalten den Fähigkeitsausweis prüfungsfrei. Alle aber müssen bis zum Ende der ersten Weiterbildungsperiode am 31.8.2013 ihre Weiterbildungspflicht (5 Ausbildungstage in 5 Jahren) erfüllt haben, um den Fähigkeitsausweis zu erneuern. Über www.cambus.ch kann der Stand der Weiterbildung abgefragt sowie der Fähigkeitsausweis bestellt oder verlängert werden.

Dank einem breiten Kursangebot besuchten die Fahrerinnen und Fahrer im Güter- und Personenverkehr seit Beginn der ersten Weiterbildungsperiode am 1.1.2007 bereits gegen 400'000 Kurstage. Fahrerinnen und Fahrer im Personenverkehr, die ab September wegen fehlender Weiterbildung in Polizeikontrollen keinen Fähigkeitsausweis vorweisen können, riskieren eine Busse von bis zu 10'000 Franken.

Umfassende Informationen rund um den Fähigkeitsausweis für Fahrerinnen und Fahrer im Güter- und Personentransport finden Sie auf der Webseite www.cambus.ch

Nähere Auskünfte können beim entsprechenden Strassenverkehrsamt und/oder bei der asa eingeholt werden.

Medienstelle asa
Raphèle Issautier
Thunstrasse 9, 3000 Bern 6
Telefon: 031/ 350 83 78
Mail: issautier@asa.ch
www.asa.ch

Rohstoff zur Medienmitteilung vom 21.06.2013

Fähigkeitsausweis im Personenverkehr obligatorisch

Rechtsgrundlagen

- Chauffeurzulassungsverordnung (CZV), SR 741.521
- Richtlinie 2003/59/EG über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrerinnen und Fahrer bestimmter Kraffahrzeuge für den Güter- und Personenverkehr

(<http://www.cambus.ch/de/grundlagen>)

Warum ein Fähigkeitsausweis?

Fahrerinnen und Fahrer im Personen- oder Güterverkehr sollen über spezifische Fähigkeiten verfügen und sich regelmässig weiterbilden. Damit sollen die Verkehrssicherheit erhöht, die umweltverträgliche und energieeffiziente Verwendung des Fahrzeugs gefördert und das Berufsbild der Chauffeurinnen und Chauffeurs aufgewertet werden. Die erforderlichen Fähigkeiten sind im Anhang zu Art. 10 und 16 der CZV definiert und im Katalog der Handlungskompetenzen detailliert beschrieben.

(<http://www.cambus.ch/de/grundlagen>)

Der Fähigkeitsausweis

Gemäss den europäischen Richtlinien wird der Befähigungsnachweis als Fahrerqualifizierungsnachweis bezeichnet. In der Schweiz wird im Alltag der Begriff Fähigkeitsausweis verwendet.

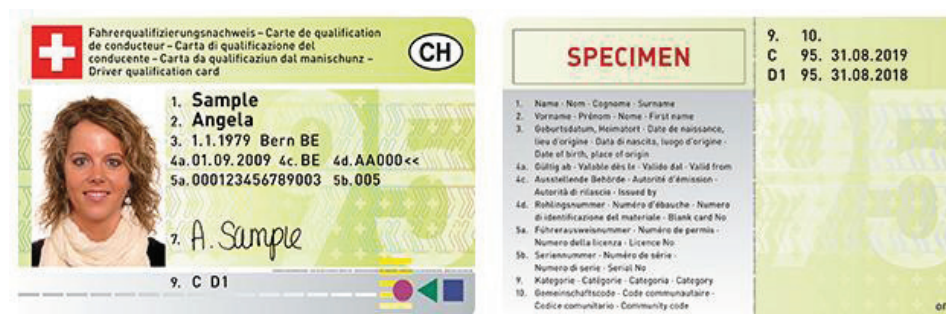


Bild: Fähigkeitsausweis im Kreditkartenformat, Vor- und Rückseite

Wer benötigt den Fähigkeitsausweis?

Der Fähigkeitsausweis wird für Personentransporte mit Fahrzeugen, bei welchen ein Führerausweis der Kat. D1 oder D erforderlich ist, benötigt. Auch für Schülertransporte, Behinderten- und Arbeitertransporte mit Fahrzeugen, die ausser dem Führersitz mit mehr als acht Sitzplätzen zugelassen sind, ist ab dem 1.9.2013 ein Fähigkeitsausweis vorgeschrieben. Ende 2012 besaßen 29'766 Personen einen bis Ende 2013/2014 gültigen Fähigkeitsausweis sowie 18'838 einen bis 2018/2010 gültigen Fähigkeitsausweis für den Personen- und/oder Gütertransport.

Wer benötigt keinen Fähigkeitsausweis?

Die Ausnahmen, wie private Fahrten, sind in Art. 3 der CZV geregelt. Ausserdem hat die asa ein Merkblatt bezüglich der Ausnahmen erstellt.

(<http://www.cambus.ch/de/grundlagen>)

Der Weg zum Fähigkeitsausweis

Lenkerinnen und Lenker von Personentransportfahrzeugen, die das Lernfahrgesuch nach dem 1.8.2008 beim Strassenverkehrsamt eingereicht haben, müssen direkt nach der Führerprüfung eine CZV Prüfung absolvieren, um in den Besitz des Fähigkeitsausweises zu gelangen. Nach bestandener CZV Prüfung hat der Fähigkeitsausweis eine Gültigkeit von fünf Jahren (ab Datum der CZV Prüfung).

Die CZV-Prüfung

Die CZV Prüfung beinhaltet eine schriftliche Prüfung, die gleich wie die theoretische Führerprüfung bei einem kantonalen Strassenverkehrsamt absolviert wird. Wer diese Prüfung bestanden hat, wird zur mündlichen und praktischen Prüfung zugelassen, die an verschiedenen Prüfungsstützpunkten der Schweiz im Auftrag der Kantone vom Schweizerischen Nutzfahrzeugverband ASTAG durchgeführt wird. Die Einzelheiten der CZV-Prüfung sind auf www.cambus.ch beschrieben. Im Gegensatz zu anderen Ländern bestehen in der Schweiz keine Vorschriften zur Art der Prüfungsvorbereitung. In der Schweiz absolvieren zahlreiche Fahrerinnen und Fahrer eine einjährige Ausbildung als Angestellte einer Transportfirma. Sie dürfen während dieser Zeit im Inland mit der entsprechenden Ausbildungsbestätigung Personen- oder Gütertransporte ohne Fähigkeitsausweis durchführen.

Weiterbildungspflicht

Schon vor dem Inkrafttreten der CZV bildeten sich in der Schweiz viele Fahrerinnen und Fahrer freiwillig oder auf Verlangen ihrer Arbeitgeber regelmässig weiter. Mit der neuen Regelung ist nun gewährleistet, dass dies alle Fahrerinnen und Fahrer tun. In der Schweiz bieten rund 200 Kursveranstalter Weiterbildungskurse an. Neben den Berufsverbänden (ASTAG, Les Routiers Suisses, VöV) sind das auch grosse Unternehmen (z.B. Die Post) sowie kleinere Anbieter mit spezifischen Angeboten. Die Aufsicht der Weiterbildungskurse obliegt den Kantonen und wird von der Vereinigung der Strassenverkehrsämter asa wahrgenommen.

Wie wird die Weiterbildungspflicht erfüllt?

Damit der Fähigkeitsausweis um verlängert werden kann, muss die Weiterbildungspflicht von fünf Kurstagen in einer Periode von fünf Jahren absolviert werden. Um ab dem 1. September 2013 (Beginn der 2. Weiterbildungsperiode) einen gültigen Fähigkeitsausweis zu erhalten, muss die Weiterbildungspflicht von fünf Kurstagen ein erstes Mal erfüllt sein. Der Stand der Weiterbildung kann von jedem Chauffeur über www.cambus.ch individuell abgefragt werden. Wer die Weiterbildungspflicht innerhalb der ersten Weiterbildungsperiode bis zum 31.8.2013 nicht erfüllt, kann keinen neuen Fähigkeitsausweis beantragen.

Strafbestimmungen

Ohne Fähigkeitsausweis oder Ausbildungsbestätigung dürfen keine Personentransporte durchgeführt werden. Verstösse gegen diese Bestimmung können eine Verzeigung (Art. 25 CZV) und eine gerichtlich festgelegte Busse von bis zu 10' 000 Franken zur Folge haben.

Bern, 21.06.2013